

Vorentwurf für ein Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen

vom.....

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 19, 31 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG),
insbesondere die Änderung vom 21. Dezember 2007 über die Spitalfinanzierung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel : Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt : Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz beinhaltet:

- a) die allgemeinen Bestimmungen über die Planung und Finanzierung der Krankenanstalten und -institutionen;
- b) die besonderen Bestimmungen über die Planung und Finanzierung der Spitäler.

² Vorbehalten bleiben:

- a) die besonderen Bestimmungen über die Anstalten und Institutionen der Langzeitpflege (Dekret über die Finanzierung der Langzeitpflege vom 5. Mai 2010);
- b) die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008, insbesondere sein dritter Titel (Beziehungen zwischen den Patienten und den Gesundheitsfachpersonen sowie den Krankenanstalten und -institutionen) und sein fünfter Titel (Aufsicht über die Krankenanstalten und -institutionen).

Art. 2 Definitionen

¹ Im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist unter Krankenanstalt oder -institution jede öffentliche oder private Krankenanstalt oder -institution zu verstehen, deren Zweck die Förderung, Verbesserung, Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit ist. Ihre Leistungen werden namentlich in den Bereichen der Prävention, der Diagnose, der Unterstützung und der Heilbehandlung und Palliativpflege, der Behandlung, der Rehabilitation sowie des Transports, der Unterbringung und der Betreuung der Patienten erbracht.

² Unter finanzieller Beteiligung im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind die finanziellen Verpflichtungen zu verstehen, die sich aus dem KVG ergeben, und unter Subventionierung die finanziellen Verpflichtungen, die auf einer kantonalen Gesetzesgrundlage beruhen.

³ Unter Listenspital im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist ein Spital zu verstehen, das auf der Spitalliste des Wohnkantons des Versicherten oder jener des Standortkantons nach Artikel 41 Absatz 1^{bis} KVG aufgeführt ist. Unter Vertragsspital ist ein Spital zu verstehen, das nicht auf einer Liste steht, jedoch Verträge über die Vergütung von Leistungen aus der

obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Artikel 49a Absatz 4 KVG abschliessen kann.

⁴ Unter im Wallis wohnhaften Versicherten im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind die Personen mit Wohnsitz im Kanton nach den Artikeln 23 folgende des schweizerischen Zivilgesetzbuches zu verstehen,

Art. 3 Grundsatz der Gleichheit

Jede im vorliegenden Gesetz benutzte Bezeichnung einer Person, eines Statuts, einer Funktion oder eines Berufes wird für Frau und Mann im gleichen Sinne verwendet.

Art. 4 Zuständige Behörden

¹ Der Staatsrat bestimmt anhand der Planung periodisch seine Gesundheitspolitik. Die Planung der Spitäler und der sonstigen Krankenanstalten und -institutionen ist in die kantonale Gesundheitsplanung integriert.

² Der Staatsrat erstellt einen schriftlichen Jahresbericht über die Planung zuhanden des Grossen Rates.

³ Der Staatsrat übt die Aufsicht über die Krankenanstalten und -institutionen aus, wie dies den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, den besonderen Bestimmungen über die Anstalten und Institutionen der Langzeitpflege sowie den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 entspricht.

⁴ Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über die Krankenanstalten und -institutionen aus.

⁵ Die jeweiligen Kompetenzen des Staatsrates und des Grossen Rates in Bezug auf das Gesundheitsnetz Wallis sind im 2. Kapitel des vorliegenden Gesetzes festgelegt.

2. Abschnitt : Gesundheitsplanung

Art. 5 Gesundheitsplanung

¹ Die Gesundheitsplanung wird gemäss der einschlägigen Bundesgesetzgebung erstellt. Sie umfasst namentlich:

- a) die Evaluation der Gesundheitsbedürfnisse;
- b) die Bestimmung der Ziele der Gesundheitspolitik;
- c) die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen;
- d) die Abgrenzung der Gesundheitsregionen;
- e) die Liste der Krankenanstalten und -institutionen im Sinne des KVG, unter angemessener Berücksichtigung der privaten Institutionen und Anstalten;
- f) die Gesamtzahl der Betten jedes Spitals;
- g) die Koordination der Tätigkeit der verschiedenen Partner des Gesundheitswesens im Rahmen einer Gesamtkonzeption des Gesundheitssystems, welche die Spitäler, die Alters- und Pflegeheime, die Sozialmedizinischen Zentren, die anderen Krankenanstalten und -institutionen, die Notfalldienste vor dem Spitaleintritt und die Partner des ambulanten Bereichs umfasst;

h) die Evaluation der Qualität der Pflege, der Patientensicherheit und der Effizienz der erbrachten Leistungen in Bezug auf die Gesundheitsbedürfnisse der Bevölkerung und die Ziele der Gesundheitspolitik.

² Bei der Ausarbeitung der Planung ist der Staatsrat darauf bedacht, primär Pflegeleistungen von hoher Qualität sicherzustellen. Sofern dies mit der Kosteneindämmung vereinbar ist, sorgt er dafür, dass auf allen jetzigen Standorten des GNW Gesundheitstätigkeiten erbracht werden, und dass die Gesundheitstätigkeiten und die Mittel unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Gesundheitspolitik gerecht aufgeteilt werden.

³ Die Erstellung, die Auswertung und die Veröffentlichung der Statistiken, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind, werden durch das Departement, dem das Gesundheitswesen angehört, (im Folgenden: das Departement) in Zusammenarbeit mit den betroffenen Partnern geregelt.

⁴ Die für die Bestimmung der Gesundheitsplanung erforderlichen Mittel werden alljährlich vom Staatsrat im Voranschlag festgelegt.

Art. 6 Spitalliste und Leistungsaufträge

¹ Der Staatsrat trägt die innerkantonalen und ausserkantonalen Spitalbetriebe, die unter Vorbehalt von Absatz 2 dieses Artikels zur Sicherung der Deckung des Pflegebedarfs notwendig sind, in die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e vorgesehene Liste ein. Der Staatsrat erteilt jedem auf der Liste stehenden Spital einen Leistungsauftrag im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e KVG. Vorbehalten bleibt Artikel 41a KVG hinsichtlich der Aufnahmepflicht.

² Die Liste und die Aufträge müssen ein genügendes Leistungsangebot im Verhältnis zu den Spitalbedürfnissen der Walliser Bevölkerung sicherstellen unter Abzug der Bedürfnisse, die durch das Angebot der Vertragsspitäler oder der ausserkantonalen Spitäler im Anschluss an die Ausübung der Wahlfreiheit im Sinne des KVG gedeckt sind.

³ Die Auswahl der auf der Liste stehenden Spitäler und die Erteilung von Leistungsaufträgen für die verschiedenen medizinischen Disziplinen halten sich an die Planungskriterien, die im KVG und seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind. Diese Kriterien umfassen insbesondere die Mindestzahl von Fällen, die erforderlich sind, um die Qualität der Leistungen und ihren wirtschaftlichen Charakter zu garantieren, sowie den Zugang der Patienten zu den Behandlungen.

Art. 7 Bedingungen für die Aufnahme in die kantonale Spitalliste und für die Erteilung von Leistungsaufträgen an die im Wallis gelegenen Anstalten

¹ Die im Wallis gelegenen Spitäler, die in die Liste des Kantons Wallis aufgenommen sind und über einen Leistungsauftrag verfügen, müssen sich den folgenden Bedingungen unterziehen:

- a) Einhaltung der Planungsmodalitäten, die vom Staatsrat oder vom Departement festgelegt wurden;
- b) Einreichung der Budgets und der Rechnungsabschlüsse zur Genehmigung durch das Departement unter dem Blickwinkel der Planung und der finanziellen Beteiligung des Kantons;

- c) Erstellung der Statistiken und sonstigen Messinstrumenten, die für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes erforderlich sind, nach den Modalitäten, wie sie vom Departement festgelegt werden;
- d) Beteiligung an der Ausbildung des Personals und Einhaltung der Weisungen des Departements über die Modalitäten der Organisation der Ausbildung, sowie Rechtfertigung der damit verbundenen Ausgaben;
- e) Einreichung der Investitionsbudgets in Verbindung mit dem Leistungsauftrag zur Genehmigung durch den Staatsrat und Einhaltung der Grundsätze der Verbuchung von Investitionen und der Verwendung des Anteils der entsprechenden Vergütung, die vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt wurden;
- f) die Betriebs- und Investitionsausgaben, die nicht über die in Buchstaben b und e des vorliegenden Artikels erwähnten Budgets genehmigt wurden, werden bei der Berechnung der mit dem Leistungsauftrag verbundenen Kosten nicht angerechnet.

² Die Kriterien der Erstellung und der Rücknahme der Spitalliste und der Leistungsaufträge werden in einer Verordnung des Staatsrats präzisiert.

Art. 8 Modalitäten der Leistungsaufträge

¹ Für die Spitäler, die auf der Liste stehen, umfassen die Modalitäten der Leistungsaufträge im Sinne des KVG insbesondere:

- a) die Eröffnung oder Schliessung von Abteilungen, einschliesslich Notfallabteilungen;
- b) die Einführung oder Streichung medizinischer Disziplinen, für die Prävention als auch für die Heilbehandlung und Palliativpflege;
- c) die Verteilung der spitalmedizinischen Disziplinen;
- d) die Übertragung oder den Entzug der Verwaltung von gewissen Spitaldisziplinen und -tätigkeiten auf private Unternehmen;
- e) die vorübergehende oder ständige Anerkennung des kantonalen Charakters gewisser spezialmedizinischer Disziplinen und Tätigkeiten, die in den dem Gesundheitsnetz Wallis (GNW) unterstellten Spitälern und medizinisch-technischen Instituten ausgeführt werden;
- f) die Übertragung der Aufgaben, die im Rahmen der vom Staat delegierten Tätigkeiten einer Krankenanstalt oder -institution anvertraut werden.

² Der Staatsrat kann anderen Anstalten oder Institutionen Leistungsaufträge erteilen, insbesondere hinsichtlich der Langzeitpflege gemäss spezifischer Gesetzgebung.

³ Der Staatsrat legt die Modalitäten der Leistungsaufträge für die Krankenanstalten und -institutionen in einer Verordnung näher fest, wobei er insbesondere auf die Planungsarbeiten und auf die Gesetzesbestimmungen über die verschiedenen Kategorien von Krankenanstalten und -institutionen Bezug nimmt.

Art. 9 Leistungsverträge

¹ Der Staatsrat kann mit den Spitälern, die auf der Liste von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und 6 stehen, Leistungsverträge abschliessen.

² Die Leistungsverträge legen die Verpflichtungen des Staates und der Spitäler fest und präzisieren die zu erbringenden Leistungen. Sie beinhalten insbesondere:

- a) die von den Spitälern erwarteten Ergebnisse, die Modalitäten der Evaluation, der Auswertung und der Kontrolle;

- b) den Betrag des Staatsbeitrages, die Grundlagen für seine Berechnung und die Modalitäten seiner Auszahlung;
- c) die den Spitälern auferlegten Auflagen und Bedingungen, sowie die Folgen im Falle der Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Beteiligung des Kantons.

³ Im Übrigen legt das Departement den Inhalt der Leistungsverträge und die Modalitäten ihrer Unterzeichnung fest.

Art. 10 Anerkennung des gemeinnützigen Charakters

¹ Im Rahmen der kantonalen Subventionierung kann der Staatsrat die Krankenanstalten und -institutionen, die namentlich die kantonale Gesundheitsplanung einhalten und nicht gewinnorientiert sind, als gemeinnützig im Sinne des vorliegenden Gesetzes anerkennen.

² Um als gemeinnützig anerkannt zu werden, müssen die Krankenanstalten und -institutionen kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) für die Deckung der Gesundheitsbedürfnisse der Walliser Bevölkerung in Übereinstimmung mit der Gesundheitsplanung als unerlässlich anerkannt sein;
- b) jeden Kranken für die Aufnahme oder den Spitalaufenthalt akzeptieren, den sie mit ihrer Ausstattung und ihrem Auftrag behandeln kann;
- c) sich den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, der spezifischen Gesetzgebung über die Langzeitpflege und des Gesundheitsgesetzes unterziehen.

Art. 11 Entzug der Anerkennung des gemeinnützigen Charakters

¹ Falls die Gemeinnützigkeit einer Krankenanstalt oder -institution nicht mehr anerkannt wird, kann der Staatsrat die kantonale Subvention mit Zins ab Beginn des Rückerstattungsanspruchs zurückfordern.

² Die Höhe der Rückerstattung berechnet sich nach dem Verhältnis der Zeitdauer, während welcher die Krankenanstalt oder -institution ihre Tätigkeit gemäss den Subventionsbedingungen ausgeübt hat und der ursprünglich geplanten Dauer dieser Tätigkeit.

³ Der Staatsrat präzisiert auf dem Verordnungsweg die Bedingungen der Aberkennung des gemeinnützigen Charakters.

Art. 12 Planungskommission

¹ Der Staatsrat ernennt eine Kommission für Gesundheitsplanung. Diese Kommission berät den Staatsrat in Fragen der kantonalen Gesundheitsplanung. Sie erarbeitet diesbezüglich alle zweckmässigen Vorschläge.

² Der Staatsrat umschreibt in einer Verordnung die Aufgaben der Planungskommission und regelt die Modalitäten der Kommissionstätigkeit.

³ Die Planungskommission wird durch den Chef der Dienststelle für Gesundheitswesen präsiert. Sie umfasst elf bis fünfzehn Mitglieder, darunter drei Vertreter der Gemeinden, und wenigstens je einen Vertreter des GNW, der Alters- und Pflegeheime, der Sozialmedizinischen Zentren, der Versicherer, der Ärzteschaft, des Pflegepersonals der Krankenanstalten sowie der übrigen Gesundheitsfachpersonen, die durch ihre Berufs- oder Dachverbände vorgeschlagen werden.

3. Abschnitt : KVG-Finanzierung: allgemeine Grundsätze

Art. 13 Spitalleistungen nach KVG

¹ Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung der stationären Leistungen nach KVG, die den im Wallis wohnhaften Versicherten (im Folgenden: die Walliser Versicherten) von den Listenspitälern nach den einschlägigen Vorschriften des Bundes erbracht werden.

² Die stationären Leistungen nach KVG bilden Gegenstand von Tarifen, welche die Vergütung der Betriebskosten einschliesslich der Investitionsausgaben umfassen. Die KVG-Tarife unterliegen der Genehmigung durch den Staatsrat.

³ Der Staatsrat legt mindestens 9 Monate vor dem Beginn des Kalenderjahres den kantonalen Anteil der Vergütung der stationären Leistungen nach KVG für die Kantonseinwohner fest.

⁴ Im Falle eines ausserkantonalen Spitalaufenthalts in einem Spital, das auf der Walliser Liste steht, sowie im Fall eines ausserkantonalen Spitalaufenthalts aus medizinischen Gründen im Sinne des KVG übernimmt der Kanton seinen Anteil nach dem vereinbarten Tarif des betreffenden Spitals.

⁵ Im Falle eines ausserkantonalen Spitalaufenthalts eines Walliser Versicherten in einem Spital, das auf der KVG-Liste seines Standortkantons steht, übernimmt der Kanton seinen Anteil nach dem Tarif zulasten des anderen Kantons, jedoch höchstens bis zum Anteil, den er für einen Aufenthalt in einem Spital übernehmen würde, das auf der Walliser Liste steht.

⁶ Der Kanton Wallis beteiligt sich nicht an der Finanzierung des Spitalaufenthalts eines Walliser Versicherten, der ohne medizinische Gründe im Sinne des KVG die Dienste einer Krankenanstalt oder -institution beansprucht, die weder auf der Spitalliste des Wallis noch auf der Liste ihres Standortkantons steht.

⁷ Der Staatsrat legt die Ausführungsmodalitäten zu den Bestimmungen des vorliegenden Artikels in einer Verordnung fest, insbesondere hinsichtlich der Instanzen, die befugt sind, über die Beteiligung des Kantons an ausserkantonalen Spitalaufenthalten aus medizinischen Gründen zu entscheiden.

Art. 14 Konventionskommission a) Befugnisse

Der Staatsrat ernennt eine Konventionskommission, die ein beratendes Organ ist mit dem Auftrag, ihm alle nützlichen Vorschläge zu unterbreiten, insbesondere zu den Tarifverträgen, die im Rahmen des KVG zwischen den Partnern abgeschlossen werden.

Art. 15 b) Zusammensetzung

¹ Die Konventionskommission umfasst die Partner der aus der Anwendung der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung entspringenden Verträge.

² Die Kommission setzt sich aus elf vom Staatsrat ernannten Mitgliedern zusammen. Sie umfasst:

- a) den Chef der Dienststelle für Gesundheitswesen als Präsidenten;
- b) zwei Vertreter des GNW;
- c) zwei Vertreter der Versicherer, die ermächtigt sind, im Kanton Wallis die soziale Krankenversicherung durchzuführen;
- d) zwei Vertreter der Ärzteschaft, die vom Walliser Ärzteverband bezeichnet werden;

- e) zwei vom Verband der Walliser Gemeinden ernannte Vertreter der Gemeinden;
- f) einen Vertreter der Alters- und Pflegeheime, der durch die Walliser Vereinigung der Alters- und Pflegeheime bestimmt wird;
- g) einen Vertreter der Sozialmedizinischen Zentren, der durch die Walliser Vereinigung der Sozialmedizinischen Zentren bestimmt wird.

³ Je nach behandeltem Gegenstand kann die Kommission Vertreter anderer betroffener Partner beiziehen.

⁴ Der Staatsrat legt die Modalitäten der Kommissionstätigkeit fest.

4. Abschnitt : Subventionierung der Krankenanstalten und -institutionen durch den Kanton: allgemeine Grundsätze

Art. 16 Kantonale Subventionierung/allgemeine Subventionierungsbedingungen

Die Subventionierung der Krankenanstalten und -institutionen unterliegt folgenden allgemeinen Bedingungen:

- a) Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit durch den Staatsrat;
- b) Einhaltung der Planungs- und Subventionierungsmodalitäten, welche vom Staatsrat oder vom Departement festgelegt werden;
- c) Einhaltung der Entscheide und Richtlinien des Staatrates und des Departements im Bereich der Tarife und Konventionen;
- d) Anwendung eines vom Departement genehmigten einheitlichen finanziellen und analytischen Kontenplanes für jeden Anstalts- und Institutionstyp;
- e) Genehmigung der Voranschläge und Rechnungen durch das Departement unter dem Gesichtspunkt der Subventionierung;
- f) Erstellung der für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen Statistiken und anderen Instrumente nach den vom Departement festgelegten Modalitäten;
- g) Mitwirkung an Studien- und Forschungsprojekten im Bereich des Gesundheitswesens und der Prävention nach den vom Departement festgelegten Modalitäten;
- h) Beachtung der Gesamtarbeitsverträge und subsidiär der vom Departement vorgeschriebenen Normen bezüglich der Sozial- und Lohnbedingungen für das Personal im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel;
- i) Mitwirkung bei der Ausbildung des Personals der Krankenanstalten und -institutionen zu den Modalitäten, wie sie vom Departement festgelegt wurden.

Art. 17 Berücksichtigte und nicht berücksichtigte Ausgaben

¹ Die Subventionierung der Krankenanstalten und -institutionen im Sinne des vorliegenden Gesetzes umfasst einzig die berücksichtigten Ausgaben, nämlich:

- a) die Ausgaben in Verbindung mit der Gesundheitsplanung;
- b) die Ausgaben, die jährlich auf dem Wege des Budgets vom Departement genehmigt wurden.

² Die subventionierten Krankenanstalten und -institutionen können im Verlauf des Geschäftsjahres beim Departement Nachtragskredite beantragen. Das Departement entscheidet über Annahme oder Ablehnung dieser Gesuche innerhalb der im FHG vorgesehenen Grenzen.

³ Die nicht berücksichtigten Ausgaben werden von der betroffenen Anstalt oder Institution übernommen.

Art. 18 Versicherte von anderen Sozialversicherungen als jener des KVG

Für die Walliser Versicherten werden die Leistungen, die von als gemeinnützig anerkannten Spitälern erbracht wurden und anderen Sozialversicherungen als jener des KVG (Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Militärversicherung) unterliegen, nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung finanziert. Falls diese Gesetzgebung keine vollständige Deckung der Kosten der betreffenden Leistungen garantiert, kann die Differenz vom Kanton übernommen werden im Umfang und zu den Modalitäten, wie sie vom Staatsrat auf dem Wege einer Verordnung festgelegt wurden.

Art. 19 Kosten der Forschung und universitären Lehre

¹ Die Kosten der Forschung und universitären Lehre in den Spitälern im Sinne von Artikel 49 Absatz 3 Buchstabe b KVG samt seinen Ausführungsbestimmungen können vom Kanton übernommen werden.

² Der Staatsrat legt die Modalitäten der Kostenübernahme für Forschung und universitäre Lehre auf dem Wege einer Verordnung fest.

Art. 20 Interkantonale Anstalten

Der Staatsrat sorgt für die Ausführung des Bundesrechtes (KVG) und der interkantonalen Vereinbarungen unter Vorbehalt der Kompetenzen des Grossen Rates, was die finanzielle Beteiligung und die Subventionierung des Kantons sowie die Organisation und Beaufsichtigung von interkantonalen Anstalten wie etwa des künftigen Spitals Riviera-Chablais Waadt-Wallis angeht.

Art. 21 Kantonale Krankenanstalten – Schaffung sowie Betriebs- und Investitionsausgaben

¹ Der Grosse Rat ist zuständig für alle Entscheide bezüglich der Schaffung einer kantonalen Krankenanstalt.

² Die Beteiligung des Kantons an den Betriebs- und Investitionsausgaben der kantonalen Krankenanstalten umfasst die Kosten, die weder von den Krankenversicherern noch den anderen Sozialversicherungen oder den Privatversicherern übernommen werden.

Art. 22 Disziplinen mit kantonalem Charakter – Betriebs- und Investitionsausgaben

¹ Der Staatsrat kann im Rahmen der Gesundheitsplanung vorübergehend oder dauernd bestimmten medizinischen Tätigkeiten oder Tätigkeiten auf dem Gebiet der Volksgesundheit und/oder bestimmten spezialisierten Disziplinen einen kantonalen Charakter zuerkennen.

² Die berücksichtigten Ergebnisse der Disziplinen mit kantonalem Charakter werden vom Kanton übernommen.

Art. 23 Delegierte Tätigkeiten – Betriebs- und Investitionsausgaben

¹ Der Staatsrat kann im Rahmen der Gesundheitsplanung die Ausführung von bestimmten medizinischen Tätigkeiten oder Tätigkeiten auf dem Gebiet der Volksgesundheit an Spitäler oder Krankeninstitutionen delegieren.

² Die berücksichtigte Ausgaben der delegierten Tätigkeiten werden vom Kanton übernommen.

Art. 24 Übrige Anstalten und Institutionen

¹ Der Staatsrat kann im Rahmen seiner finanziellen Zuständigkeit und des Voranschlags die Betriebs- oder Investitionsausgaben anderer, als gemeinnützig anerkannter Krankenanstalten oder -institutionen subventionieren.

² Andere Anstalten und Institutionen im Sinne dieser Bestimmung sind namentlich regionale Gesundheitsnetze sowie besondere Einrichtungen und Institutionen, deren Schaffung oder Betrieb von der Bundesgesetzgebung, insbesondere den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über den fürsorgerischen Freiheitsentzug und des Jugendstrafrechts, vorgeschrieben werden.

³ Der Staatsrat bestimmt in einer Verordnung die Ausführungsmodalitäten, wobei er die Gesundheitsplanung berücksichtigt.

Art. 25 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

¹ Aus Gründen der Volksgesundheit (Sicherheit der Patienten, Zugang zu Pflege im Nahbereich, Zugang zu Leistungen, die von den Sozialversicherungen nicht übernommen werden, usw.) kann der Staatsrat gewisse Leistungen, die zur Gesundheitsplanung gehören und deren Finanzierung trotz einer rationellen und effizienten Geschäftsführung nicht sichergestellt werden kann, als gemeinwirtschaftliche Mission anerkennen, im Besonderen die Organisation eines medizinischen Bereitschaftsdienstes und eines durchgehenden Notfalldienstes, in Zusammenarbeit mit den frei praktizierenden Ärzten und dem Walliser Ärzteverband.

² Der Staatsrat subventioniert, vorübergehend oder dauernd, im Rahmen seiner finanziellen Zuständigkeiten und des Voranschlags die gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Sinne dieser Bestimmung.

³ Der Kanton kann sich an der Übernahme von gewissen nicht gedeckten Investitionsausgaben beteiligen für gewisse Bereiche, die Gegenstand eines Leistungsauftrags bildeten und eine anerkannte gemeinwirtschaftliche Mission besitzen.

Art. 26 Kompetenzen des Staatsrates

Für die kantonalen Krankenanstalten, die Disziplinen mit kantonalem Charakter, die delegierten Tätigkeiten und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss den Artikeln 19 bis 24 des vorliegenden Gesetzes bestimmt der Staatsrat in einer Verordnung die Bedingungen und Modalitäten der Subvention des Kantons, insbesondere über:

- a) den allgemeinen Auftrag;
- b) die spezifischen Aufgaben;
- c) die Organisation und die Funktionsweise;
- d) die Finanzierung;
- e) die Modalitäten der Zusammenarbeit

2. Kapitel : Gesundheitsnetz Wallis

1. Abschnitt : Zuständige Behörden

Art. 27 Kompetenzen des Grossen Rates

Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über das Gesundheitsnetz Wallis (GNW) aus. Er nimmt nach Prüfung durch eine Kommission zum jährlichen Geschäftsbericht Stellung.

Art. 28 Kompetenzen des Staatsrates

¹ Der Staatsrat bezeichnet die Verwaltungsratsmitglieder des GNW sowie dessen Präsidenten. Vor der Ernennung des Generaldirektors durch den Verwaltungsrat genehmigt er den ausgewählten Kandidaten oder lehnt ihn ab.

² Er bezeichnet das Kontrollorgan des GNW.

³ Er übt die Aufsicht über das GNW aus und prüft durch das zuständige Departement namentlich die Umsetzung der Gesundheitsplanung, die Geschäftsführung und die Jahresrechnung. Er nimmt vor der Prüfung durch den Grossen Rat schriftlich Stellung zum jährlichen Geschäftsbericht des GNW.

⁴ Er unterbreitet dem Grossen Rat mit dem Voranschlag den Betrag der finanziellen Beteiligung am GNW.

⁵ Er genehmigt die Jahresrechnung des GNW.

2. Abschnitt : Statut und Organisation

Art. 29 Statut und Ziele des Gesundheitsnetzes Wallis

¹ Das „Gesundheitsnetz Wallis“ ist eine selbständige, mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Unternehmung des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Sitten.

² Der Zweck des GNW ist die Umsetzung der Gesundheitsplanung und die Koordination der Aktivitäten der in ihm eingebundenen Spitäler und medizinisch-technischen Institute. Im Rahmen der Planung kann der Staatsrat dem GNW andere Leistungsaufträge übertragen.

Art. 30 In das GNW eingebundene Krankenanstalten und -institutionen

¹ In das GNW sind eingebunden:

- a) die Spitäler Brig, Visp, Siders, einschliesslich der Klinik Ste-Claire, Sitten, Martinach, des Chablais und die Klinik St-Amé in St-Maurice;
- b) das Zentralinstitut der Walliser Spitäler (ZIWS), für dessen delegierte Aktivitäten das Departement verantwortlich bleibt;
- c) das Walliser Zentrum für Pneumologie (WZP);
- d) die Psychiatrischen Institutionen des Mittel- und Unterwallis (IPVR).

Der Staatsrat listet die in das GNW eingebundenen Krankenanstalten und -institutionen in einer Verordnung auf, die dem Grossen Rat bei jeder Änderung zur Genehmigung unterbreitet wird.

Art. 31 Zuständigkeiten des GNW

¹Zwecks Erreichung seiner Ziele leitet und verwaltet das GNW die in das GNW eingebundenen Krankenanstalten und -institutionen.

²Das GNW übt seine Zuständigkeiten aus in Anwendung der Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere der Gesundheitsgesetzgebung und des FHG, sowie der interkantonalen Verträge.

³In Erwartung der Eröffnung des Spitals Riviera-Chablais Waadt-Wallis, das in der Form einer selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben wird, werden beim Spital des Chablais die Zuständigkeiten des GNW in Anwendung des vorliegenden Gesetzes ausgeübt, wobei die besonderen Bestimmungen der Waadtländer und Walliser Gesundheitsbehörden vorbehalten bleiben.

⁴Das GNW hat insbesondere die folgenden Zuständigkeiten:

- a) es verhandelt mit dem Staatsrat die finanzielle Beteiligung des Staates;
- b) es beteiligt sich an der Ausarbeitung der Gesundheitsplanung;
- c) es verhandelt die Tarife mit den Versicherern und unterzeichnet die entsprechenden Spitalverträge im Rahmen der ihm vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel;
- d) es bestimmt die Lohn- und Budgetpolitik im Rahmen der ihm vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel. Es handelt mit den Sozialpartnern die Lohn- und Sozialbedingungen aus und unterzeichnet sie, gegebenenfalls in Form von Gesamtarbeitsverträgen;
- e) es nimmt die Aufteilung der finanziellen Beteiligung des Kantons zwischen den in das GNW eingebundenen Krankenanstalten und -institutionen, welche als Leistungszentren geführt werden, aufgrund der Planung und der Leistungsaufträge sowie der berücksichtigten Ausgaben gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes vor. Es hat für ein ausgeglichenes Budget zu sorgen;
- f) es legt dem Departement die Voranschläge, die Rechnungen und die Ergebnisse der eingebundenen Krankenanstalten und -institutionen vor und legt diese definitiv fest;
- g) es ernennt oder entlässt auf Antrag der betreffenden Zentrumsdirektionen die Chefärzte sowie andere Inhaber von anerkannten spezialisierten Kaderfunktionen, welche eine kantonale Koordination erfordern;
- h) es optimiert die im Zusammenhang mit der Verwaltung der in das GNW eingebundenen Krankenanstalten und -institutionen stehenden gemeinsamen Aufgaben, insbesondere die Fakturierung, die Anschaffung von Gütern und Dienstleistungen (Informatik, Ausrüstungen, Arzneimittel, Versicherungen usw.);
- i) es informiert im Sinne der Transparenz regelmässig sein Personal, sämtliche Partner und die Bevölkerung über das Funktionieren und die Verwaltung des GNW;
- j) es erlässt die Richtlinien, welche für die Umsetzung und für die Verfolgung der Gesundheitsplanung notwendig sind, insbesondere in den nachfolgenden Bereichen:
 1. Rahmenbedingungen für die Anstellung, die Aus- und Weiterbildung sowie die Entlohnung des Personals;
 2. Personaldotation und die Anstellungs- und Entlassungskriterien für die Chefärzte sowie die Inhaber von anderen Spezialfunktionen, welche eine kantonale Koordination erfordern;
 3. Qualitätsprogramme;
 4. Forschungsprogramme sowie die Programme zur Gesundheitsförderung und Prävention;

5. Informatik;
6. Statistiken sowie die übrigen Messinstrumente, welche der Tätigkeitsanalyse dienen;
7. Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung;
8. Fakturierungsmodalitäten;
9. Verwendung der jährlichen Betriebsergebnisse der in das GNW eingebundenen Krankenhäuser und -institutionen.

Diese Richtlinien, deren Liste vom Staatsrat in einer Verordnung bestimmt wird, müssen vom Departement genehmigt werden.

Art. 32 Organe des GNW

Die Organe des GNW sind folgende:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) die Generaldirektion;
- c) die Spitalzentrumsdirektionen;
- d) die Revisionsstelle.

Art. 33 Verwaltungsrat: a) Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, welche durch den Staatsrat für die Dauer einer Verwaltungsperiode ernannt werden und maximal drei Verwaltungsperioden im Amt sein können. Dabei sorgt der Staatsrat für eine ausgeglichene Aufteilung zwischen den Regionen.

² Die nachfolgenden Personen können nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein:

- a) die Verwaltungsratsmitglieder, die Direktoren, die Ärzte sowie das Personal der in das GNW eingebundenen Krankenhäuser und -institutionen;
- b) das Personal des GNW;
- c) die Staatsbeamten;
- d) die Personen, welche sich in einem Interessenskonflikt befinden;
- e) die Personen, welche zum Zeitpunkt ihrer Ernennung 70-jährig und älter sind.

³ Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf bei Diskussionen und Abstimmungen in den Fällen nicht anwesend sein, für welche in Artikel 10 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) der Ausstand vorgesehen ist.

Art. 34 b) Kompetenzen

Der Verwaltungsrat hat die folgenden unveräusserlichen Kompetenzen:

- a) er genehmigt die notwendigen internen Reglemente, bestimmt die Zusammensetzung, die Organisation und die Funktionsweise der Generaldirektion und der Spitalzentrumsdirektionen und legt die Delegation der Zuständigkeiten an die verschiedenen Hierarchiestufen des GNW fest;
- b) er ernennt mit vorheriger Genehmigung durch den Staatsrat den Generaldirektor und legt dessen Pflichtenheft fest;
- c) er ernennt die anderen Mitglieder der General- und der Spitalzentrumsdirektionen, wobei er darauf achtet, dass die Verantwortlichkeiten und die Stellen ausgeglichen auf die Regionen verteilt sind, insbesondere für die Verwaltung, das Pflegepersonal, und die medizinischen Bereiche, für die er die Pflichtenhefte erstellt;
- d) er erstellt den Voranschlag und die Jahresrechnung;

- e) er bestimmt aufgrund der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen die Modalitäten der Genehmigung der Vergabe von Aufträgen für Bauarbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen für die Krankenanstalten und -institutionen, die das GNW bilden, zu den Bedingungen, wie sie vom Staatsrat auf dem Wege der Verordnung festgelegt wurden;
- f) er erarbeitet den Jahresbericht zuhanden des Staatsrates und des Grossen Rates;
- g) er stellt die Information, insbesondere durch die Generaldirektion und die Spitalzentrumsdirektionen, sicher;
- h) er kann externe Experten beiziehen.

Art. 35 Generaldirektion des GNW und Spitalzentrumsdirektionen

¹ Die Generaldirektion des GNW gewährleistet die operative Verwaltung des GNW gemäss dem Pflichtenheft, das durch den Verwaltungsrat erstellt worden ist.

² Die Spitalzentrumsdirektionen sind der Generaldirektion des GNW unterstellt. Sie führen die Aufgaben aus, die ihnen von der Generaldirektion des GNW übertragen werden.

Art. 36 Arbeitsverhältnisse

¹ Die Arbeitsverhältnisse der Generaldirektion des GNW sowie des gesamten medizinischen und nicht medizinischen Personals der in das GNW eingebundenen Krankenanstalten und -institutionen werden ausschliesslich privatrechtlich geregelt. Vorbehalten bleiben die Artikel 37 des vorliegenden Gesetzes.

² Die Rechtsnatur der Arbeitsverhältnisse der Generaldirektion und des gesamten Personals des GNW ist privatrechtlich.

Art. 37 Verantwortlichkeit

¹ Die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Generaldirektion und des Personals des GNW wird sinngemäss im Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger geregelt.

² Das GNW haftet primär gegenüber dem Geschädigten. Der Staat haftet subsidiär für Schäden am Geschädigten, für welche das GNW nicht aufkommen kann.

³ Dem GNW bzw. dem Staat steht gemäss Artikel 14 ff. Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger der Rückgriff gegenüber dem Urheber des Schadens zu.

⁴ Die in Absatz 1 aufgeführten Mitglieder der Organe und des Personals, die das GNW oder den Staat direkt schädigen, übernehmen diesen gegenüber die primäre Haftung gemäss Artikel 13 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger. Ist der Staat der Geschädigte, haftet das GNW subsidiär.

3. Abschnitt : Finanzielle Beteiligung des Staates am GNW

Art. 38 KVG-Finanzierung

¹ Die Bestimmungen des Artikels 13 des vorliegenden Gesetzes sind auf das GNW anwendbar.

² Die Investitionsausgaben des GNW werden über die Spitaltarife finanziert und bilden Gegenstand der Beteiligung des Kantons an den Tarifen, soweit sie die Tätigkeiten in Verbindung mit den Leistungsaufträgen betreffen.

³ Die Beteiligung des Kantons an den Tarifen des GNW in Verbindung mit den Leistungen, sei es in Form von Pauschalen pro Tag, pro Dienst, pro Pathologie oder in irgendeiner sonstigen Form, wird unter Berücksichtigung der Beteiligung der Krankenversicherer, wie sie im KVG vorgesehen ist, sowie der Beteiligung der anderen Garanten festgelegt.

⁴ Die Beteiligung der Krankenversicherer ist im KVG geregelt.

Art. 39 Kantonale Subventionierung/spezielle Bedingungen für das GNW

¹ In Ergänzung zu Artikel 16 unterliegt die Subventionierung des GNW durch den Kanton den nachfolgenden, zusätzlichen besonderen Bedingungen:

- a) Unterbreitung der Voranschläge und der Rechnungen zu Händen des Departements;
- b) Genehmigung der Verwendung des Betriebsgewinns durch das Departement;
- c) Genehmigung der Massnahmen zur Deckung des Betriebsverlustes durch das Departements;
- d) Genehmigung der Schaffung oder Verlängerung eines Chefarzt-Postens durch das Departement unter dem Gesichtspunkt der Gesundheitsplanung und der Einhaltung der Bedingungen und Modalitäten der Subventionierung der Entlohnung der Kaderärzte, die vom Staatsrat auf dem Wege der Verordnung festgelegt wurden;
- e) Organisation einer medizinischen Permanenz und Organisation der Notfalldienste gemäss der vom Staatsrat beschlossenen Gesundheitsplanung;
- f) Planungskonforme Organisation eines Notfalldienstes vor Spitaleintritt, der in Zusammenarbeit mit den betroffenen Partnern den ganzen Kanton abdeckt.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Artikel 20 bis 25 des vorliegenden Gesetzes über die kantonalen Krankenanstalten, die Disziplinen mit kantonalem Charakter, die delegierten Tätigkeiten sowie die gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

Art. 40 Umlaufvermögen

¹ Der Kanton Wallis gewährt die Sicherheiten und/oder Darlehen bis zu einem Maximalbetrag in der Höhe von 30 Prozent der jährlichen Rechnung, um das für den Betrieb und die Investitionen des GNW unerlässliche Umlaufvermögen sicherzustellen.

² Der Kanton Wallis kann dem GNW eine zusätzliche Bürgschaft für neue Bauten gewähren.

³ Im Fall von Verlusten darf der kumulierte und in der Bilanz ausgewiesene Betrag drei Prozent des jährlichen Betriebsbudgets nicht überschreiten. Über diesen Betrag hinausgehende Defizite müssen ab dem folgenden Geschäftsjahr vom GNW finanziert werden.

⁴ Der Staatsrat ist im Rahmen der gewährten Höchstlimite für die Festlegung der Form, der Höhe und der Bedingungen des Umlaufvermögens zuständig.

4. Abschnitt : Infrastrukturen

Art. 41 Unbewegliche Infrastrukturen im Eigentum des Kantons

¹ Die jetzigen oder künftigen unbeweglichen Infrastrukturen, also das Gelände und die Bauten, die für die Ausübung der Tätigkeiten aufgrund der Gesundheitsplanung notwendig sind, stehen im Eigentum des Kantons, der sie dem GNW zur Verfügung stellt.

² Das GNW finanziert den Restwert der unbeweglichen Infrastrukturen im Eigentum des Kantons. Der Kanton fakturiert die Abschreibungen und die Zinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes. Diese Kosten werden den Spitaltarifen belastet.

³ Die unbeweglichen Infrastrukturen im Eigentum des Kantons werden vom GNW im Einvernehmen mit dem Departement verwaltet. Die Verwaltungskosten, die neuen Investitionen sowie die Unterhalts- und Renovierungskosten bezüglich der unbeweglichen Infrastrukturen werden vom GNW finanziert und den Spitaltarifen belastet.

⁴ Der Kauf von neuen Geländen kann vom Kanton finanziert werden, sofern die damit verbundenen Kosten nicht in die Tarife eingeschlossen werden können.

⁵ Der Staatsrat legt die Modalitäten der Zurverfügungstellung der Infrastrukturen in einer Verordnung näher fest.

Art. 42 Unbewegliche Infrastrukturen, die nicht auf den Kanton übertragen worden sind

Für die unbeweglichen Infrastrukturen, die nicht auf den Kanton übertragen worden sind, werden die damit verbundenen Kosten vom GNW finanziert und in die Spitaltarife eingegliedert.

Art. 43 Bewegliche Infrastrukturen

¹ Die beweglichen Infrastrukturen, also die Gesamtheit der Infrastrukturen unter Ausschluss der Gelände und der Bauten, stehen im Eigentum des GNW.

² Die mit den beweglichen Infrastrukturen verbundenen Kosten werden vom GNW finanziert und in die Spitaltarife eingegliedert.

Art. 44 Genehmigung der Investitionen durch den Kanton

¹ Die Investitionen des GNW müssen die vom Staatsrat beschlossene Planung einhalten.

² Das GNW unterbreitet dem Staatsrat mindestens alle zwei Jahre einen strategischen Vierjahresplan der Investitionen zur Genehmigung.

³ Das GNW unterbreitet dem Staatsrat das detaillierte Jahresbudget der Investitionen zur Genehmigung.

⁴ Die bedeutsamen Änderungen des detaillierten Jahresbudgets der Investitionen werden dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt.

⁵ Der Staatsrat legt die Modalitäten der Anwendung des vorliegenden Artikels auf dem Wege der Verordnung fest.

5. Abschnitt : Noch vorzunehmende Übertragung von Infrastrukturen

Art. 45 Eigentumsübertragung und Zurverfügungstellung

¹ Beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes wird das Eigentum an den Bauten, die für die Ausübung der Tätigkeiten in Verbindung mit der Gesundheitsplanung durch das Zentralinstitut der Walliser Spitäler (ZIWS) erforderlich sind, auf den Kanton übertragen, der sie dem GNW zur Verfügung stellt. Der Staatsrat legt die Modalitäten der Übertragung der Infrastrukturen in einer Verordnung näher fest.

² Beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes wird das Eigentum an den Geländen und Bauten, die für die Ausübung der Tätigkeiten in Verbindung mit der Gesundheitsplanung durch das Spital des Chablais in seiner jetzigen Rechtsform erforderlich sind, auf den Kanton übertragen, was den Walliser Teil dieser Infrastrukturen angeht. Der Kanton stellt sie dem Spital des Chablais und später dem neuen Spital Riviera-Chablais Waadt-Wallis zur Verfügung. Der Staatsrat legt die Modalitäten der Übertragung und der Zurverfügungstellung der Infrastrukturen des Spitals des Chablais, die Gegenstand einer Vereinbarung zwischen diesem Spital und dem Kanton Wallis bilden, in einer Verordnung näher fest.

³ Die Bedingungen und Modalitäten, die für die Übertragung der Infrastrukturen des ZIWS und des Spitals des Chablais angewendet werden, sind identisch mit jenen, die für die vorangehenden Übertragungen der Infrastrukturen der anderen Krankenanstalten und -institutionen, die das GNW bilden, Anwendung fanden.

⁴ Der Staatsrat erstellt definitiv die Liste der zu übertragenden Spitalstrukturen. Die Übertragung umfasst alle Infrastrukturen, die für die Ausübung der Tätigkeiten in Verbindung mit der Spitalplanung notwendig sind.

Art. 46 Jährliche Lasten auf den vor dem 1. Januar 1990 bewilligten Investitionen

Die jährlichen Belastungen der Spitäler, die aufgrund der vor dem 1. Januar 1990 bewilligten Investitionen berechnet werden, werden den Begünstigten vom Kanton fakturiert und in die Spitaltarife eingegliedert.

Art. 47 Entschädigung a) Grundsätze

¹ Die ehemaligen Besitzer von übertragenen Infrastrukturen haben Anrecht auf eine Entschädigung für den Boden, die Bauwerke und die Ausrüstungen.

² Für die Berechnung der Entschädigung wird der Beitrag der ehemaligen Besitzer an die nötigen Investitionen für den Erwerb, den Bau und den Umbau der übertragenen Güter berücksichtigt. Bei der Entschädigung müssen die Gleichbehandlung der Gemeindeverbände und die Billigkeit gegenüber den religiösen Kongregationen beachtet werden.

³ Es wird keine Entschädigung gewährt für:

- a) die von den Anstalten getätigten Investitionen, die aus dem Betriebsvermögen finanziert wurden;
- b) die Investitionen, die vom Kanton im Rahmen der Schuldenübernahme der Spitäler im Jahre 1990 finanziert wurden.

⁴ Die Entschädigung wird an die früheren Eigentümer ausbezahlt. Es ist Aufgabe der Gemeindeverbände, die auf sie entfallende Entschädigung auf ihre Mitglieder aufzuteilen.

⁵ Der Staatsrat bestimmt in einer Verordnung die für die Berechnung der Entschädigungen anzuwendenden Regeln.

Art. 48 b) Finanzierung

¹ Der Kanton übernimmt das Total der zu zahlenden Entschädigungen.

² Der Gesamtbetrag der Entschädigungen wird durch einen spezifischen Budgetkredit finanziert.

Art. 49 Gewinnbeteiligung im Falle des Verkaufs von Spitalinfrastrukturen

¹ Veräussert der Kanton eine Infrastruktur, die ihm in Anwendung des vorliegenden Gesetzes übertragen wurde, innerhalb einer Frist von 50 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes, hat der frühere Eigentümer Anspruch auf mindestens 50 Prozent des Gewinns.

² Der frühere Eigentümer oder, wenn es keinen solchen gibt, die Standortgemeinde der Infrastruktur erhält bis zum 1. Februar 2057 ein Vorkaufsrecht.

³ Der Staatsrat bestimmt in einer Verordnung sowohl die Modalitäten für die Berechnung der Gewinnbeteiligung als auch die Modalitäten für die Ausübung des Vorkaufsrechts.

Art. 50 Steuerbefreiung

Die Eigentumsübertragungen und Eintragungen des Vorkaufsrechts sind auf kommunaler und kantonaler Ebene steuer-, abgaben- und gebührenfrei.

3. Kapitel : Kontrollen und Sanktionen

Art. 51 Aufsicht und Kontrolle

Die Krankenanstalten und -institutionen, die auf der Spitalliste stehen oder als gemeinnützig anerkannt sind, bilden Gegenstand von Kontrollen durch das Departement, die sich auf die Einhaltung des Auftrags, das Budget, die Rechnungslegung sowie die Verwendung der KVG-Finanzierung und der Subventionierung erstrecken.

Art. 52 Sanktionen

Auf Antrag des Departements vermindert, suspendiert oder beendet der Staatsrat seine Beteiligung an der Finanzierung durch die Entfernung aus der Liste und seine Subventionierung der Krankenanstalten und sonstigen -institutionen, sofern die vorgenommenen Kontrollen Verletzungen der Gesetzgebung über die Beteiligung an der Finanzierung und über die Subventionierung der Krankenanstalten und -institutionen aufdecken.

4. Kapitel : Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 53 Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen

Alle Bestimmungen, die diesem Gesetz zuwiderlaufen, werden aufgehoben, insbesondere, das Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen vom 12. Oktober 2006.

Art. 54 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

So entworfen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten am